

JUBILÄUMSSCHRIFT 1919–2019

100 Jahre Sportversicherungskasse des
Schweizerischen Turnverbandes SVK-STV



Inhalt

Vorwort des Präsidenten des Genossenschaftsrates SVK-STV	4
Vorwort der Präsidentin der Verwaltungskommission SVK-STV	5
1870–1919	
Geschichte der ETV-unabhängigen Turnerhülfskasse	6
1919–2019	
100 Jahre Sportversicherungskasse des STV <i>(bis Ende 1993 Turnerhülfskasse THK)</i>	7
Die wichtigsten Stationen der Sportversicherungskasse	26
Schlusswort der Verwalterin SVK-STV	30
Genossenschaftsrat SVK-STV 2019	31
Verwaltungskommission SVK-STV 2019	32
Verwaltung SVK-STV 2019	33
Statuten und Reglemente der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV)	34
Präsidien des Genossenschaftsrates und Mitglieder der Verwaltungskommission seit 1919	35
Statistiken	37
Entwicklung des Tarifes seit der Gründung im Jahre 1919 (in CHF)	39



Vorwort des Präsidenten des Genossenschaftsrates SVK-STV

Erwin Grossenbacher

*Zentralpräsident STV und Präsident des
Genossenschaftsrates SVK-STV*

Im Rahmen der Generalversammlung der Neuenburger Turnerschaft im Juni 1870 hat ein weitsichtiger Turner den Antrag gestellt, eine Versicherung für verunfallte Turner zu gründen. Dadurch war der Gedanke für eine Versicherung für Turnende deponiert und der Grundstein für die heutige Sportversicherungskasse (SVK) des STV gelegt.

1919 ging die «Schweizerische Turnerhilfskasse» an den Eidgenössischen Turnverein (ETV) über, 1985 in den gemeinsamen Schweizerischen Turnverband STV. Schliesslich wurde 1993 die Turnerhilfskasse in die heutige Sportversicherungskasse (SVK) umbenannt. Ich empfehle Ihnen: Lesen Sie die ereignisreiche, abwechslungsreiche Geschichte in dieser Jubiläumsschrift – die Lektüre ist sehr lesenswert!

Der Schweizerische Turnverband gratuliert der Sportversicherungskasse (SVK) herzlich zu ihrem 100-Jahr-Jubiläum und dankt ihr tausendfach für den Einsatz. Unzähligen verunfallten Turnerinnen und Turnern hat sie rasch und unkompliziert geholfen und teils sogar finanzielle Engpässe überbrückt.

Niemand wünscht sich, die Leistungen der SVK nutzen zu müssen, und doch sind etliche Turnende überrascht, welche grosszügige Leistungen die tiefe Jahresprämie abdeckt.

Nicht nur Verunfallte dürfen von Leistungen der SVK profitieren, denn sie unterstützt auch regelmässig turnerische Präventivprojekte, welche die Sicherheit der Turnenden gewährleisten.

Im Jubiläumsjahr wünsche ich der Sportversicherungskasse viel Erfolg und Freude bei den verschiedenen Aktivitäten. Ich freue mich mit euch!

Februar 2019



Vorwort der Präsidentin der Verwaltungskommission SVK-STV

Brigitte Häni

Präsidentin der Verwaltungskommission SVK-STV

Unglaubliche 100 Jahre hat die Sportversicherungskasse auf dem «Buckel». Ist sie deswegen alt und verstaubt, gar unnötig? Keineswegs! Die lange Geschichte zeigt, dass die Sportversicherungskasse immer mit der Zeit gegangen ist und sich den ständigen Veränderungen, Entwicklungen und Gegebenheiten gestellt und sich laufend angepasst hat. Auch wenn sich das Leben und die Gesellschaft in den letzten 100 Jahren stark verändert haben, die Sportversicherungskasse wird es auch in Zukunft brauchen. Das Bedürfnis nach (finanzieller) Sicherheit ist nach wie vor sehr tief in unserer Gesellschaft verwurzelt. Ziel und Zweck der Sportversicherungskasse ist seit Beginn der Schutz der Mitglieder des STV vor den finanziellen Folgen bei Unfällen. Aufgrund veränderter Bedürfnisse und Risiken kam später der Schutz von Brillen- und Haftpflichtschäden dazu. Solidarität gehört seit Entstehung des Versicherungsgedankens im 14. Jahrhundert zu den Versicherungsprinzipien (einer für alle – alle für einen), Solidarität wird aber auch in der heutigen Zeit weltweit grossgeschrieben. Jeder Verein, jede Stiftung und Genossenschaft, hält dieses Wort hoch. Dank der Solidarität kann die Sportversicherungskasse die Prämien seit vielen Jahren dermassen tief halten. Mit dem Obligatorium verteilt sich das Risiko auf alle aktiven STV-Mitglieder, und so ist der Beitrag für jeden Einzelnen sehr klein.

Der Blick auf die 100-jährige Geschichte der SVK löst verschiedene Gefühle und Gedanken in mir aus. Mich beeindruckt der Mut der Gründer, der Durchhaltewille und die Hartnäckigkeit unserer Vorgänger, die jeglichen erschwerten Umständen wie Krieg, Finanzkrisen, gesetzlichen Auflagen und erhöhter Risikobereitschaft die Stirn boten und immer wieder gute Wege fanden, damit zu überleben. All jenen Personen, die sich früher und jetzt für die Geschicke der Sportversicherungskasse eingesetzt haben respektiv heute am Ruder sind, sie zu dem gemacht haben oder immer noch machen, was sie heute ist, möchte ich von Herzen danken. Es erfüllt mich mit Stolz, dass ich mit einer finanziell gesunden SVK zusammen mit einem starken Team in die nächsten 100 Jahre starten kann. Ich bin überzeugt und heute schon dankbar, dass auch in Zukunft engagierte Turnerinnen und Turner die Solidarität und den Zweck der Sportversicherungskasse weitertragen und sich dafür einsetzen werden.

Februar 2019

1870 – 1919

Geschichte der ETV-unabhängigen Turnerhülfskasse

Am 19. Juni 1870, an der Generalversammlung der Neuenburger Turnerschaft in Château de Travers, stellte Alphonse Matthey aus Corcelles den Antrag zur Gründung einer Versicherung für verunfallte Turner. Er begründete dies damit, «dass die Unfallgefahr viele junge Turner vom Turnen abhalte und dass eine Versicherungskasse die Entwicklung des Turnens fördern würde».

Ein Jahr später, an der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung der Neuenburger Turnerschaft, wurde die *«Interkantonale Hilfskasse für verunglückte Turner»* gegründet und der von Matthey unterbreitete Statutenentwurf per 1. Juli 1871 in Kraft gesetzt. An diesem Tag nahm die (später in *«Schweizerischer Hilfsverein für verunglückte Turner»* umbenannte Hilfskasse) ihre Tätigkeit auf.

An der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung 1899 wurde der Beitritt zum *«Schweizerischen Hilfsverein für verunglückte Turner»* für Aktivmitglieder der versicherten Sektionen obligatorisch erklärt.

Der erstmalige Vorschlag der Hilfskasse in den Jahren 1878/79, die Institution sei durch den ETV zu übernehmen, wurde mangels Interesse seitens ETV-Sektion fallengelassen. Im Jahre 1900 wurde der Name *«Schweizerischer Hilfsverein für verunglückte Turner»* abgeändert in *«Schweizerische Turnerhülfskasse»*. Die Überführung der Hilfskasse an den ETV konnte schliesslich 1918 eingeleitet werden. Von Seiten ETV waren jedoch noch nicht alle Widerstände überwunden. Sie

richteten sich gegen die Umwandlung der Hilfskasse in eine Stiftung und gegen die Aufnahme von nicht ETV-angehörigen Vereinen. An der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung vom 1. März 1919 in Olten, stellte sich jedoch die Mehrheit der Abgeordneten hinter die mit der ehemaligen Verwaltung ausgehandelten Abmachungen. Mit 98 gegen 39 Stimmen wurde die Stiftungsurkunde genehmigt und das ganze Unternehmen in der folgenden Urabstimmung mit 16'762 Ja- gegen 628 Nein-Stimmen auch durch den Souverän des Turnervolkes gutgeheissen. Somit gelangte die Hilfskasse unter die Obhut des ETV. Das Vermögen des «Stiftungsfonds» betrug bei der Übergabe an den ETV CHF 102'500.–. Die Zinsen durften jährlich für Unfallentschädigungen verwendet werden.



1919 – 2019

100 Jahre Sportversicherungskasse des STV

(bis Ende 1993 Turnerhilfskasse THK)

1919

Nachdem die frühere «Schweizerische Turnerhilfskasse» im Jahre 1919 an den ETV übertragen worden ist, wird an der Abgeordnetenversammlung des ETV vom 11./12. Oktober 1919 in Vevey das erste Reglement der THK, vorerst «Hilfskasse des Eidgenössischen Turnvereins (Turnerhilfskasse THK)» benannt, genehmigt und per 1. Januar 1920 in Kraft gesetzt. Ab 1920 ist die THK für alle turnenden Mitglieder des ETV, die für Nichtbetriebsunfälle durch keine staatliche Unfall- oder Ergänzungsversicherung gedeckt sind, obligatorisch. Weiter werden die nötigen Mittel für die Errichtung einer Geschäftsstelle bewilligt.

Am 20. November 1919 findet die erste konstituierende Sitzung der Verwaltungskommission der THK statt. Als erster Präsident der Verwaltungskommission wird Willy Kramer (Zürich-Hottingen) gewählt.

1920

Im Januar wird Bruno Binggeli (Winterthur) als erster Geschäftsführer und gleichzeitig Verwalter der THK gewählt. Sein Amt tritt er am 16. April 1920 auf der ersten Geschäftsstelle in Zürich an.

1920–1928: Probleme mit der SUVAL

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern (SUVAL), Vorgängerin der heutigen SUVA, beschliesst:

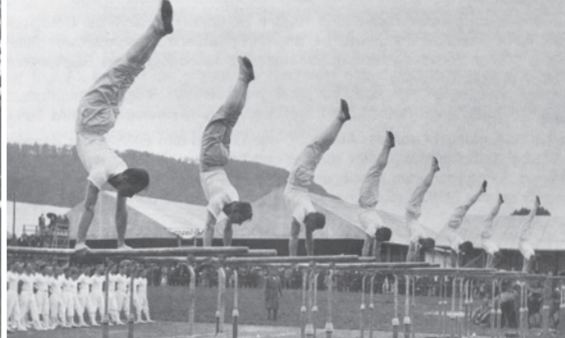
«Unfälle, die sich an eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Turn- oder Schwingfesten ereignen, von ihrer Versicherung auszuschliessen, sofern es sich um Unfälle handelt, die sich bei Übungen im Einzeltturnen ereignen, die den Rahmen der körperlichen Ertüchtigung überschreiten».

Gemeinsam mit dem Eidgenössischen Schwingerverband erhebt der ETV Einsprache. Diese Intervention fruchtet jedoch nicht. Die Einschränkungen werden sogar noch verschärft. Neu schliesst die SUVAL auch Wettkämpfe an kleinen Turnfesten von der Deckung aus. In der Folge gelingt es dann aber der THK zu erreichen, dass der Ausschluss von speziellen Risiken auf die Einzelkonkurrenten beschränkt bleibt.

In der Folge führt die THK 1921 eine freiwillige Einzelversicherung ein. Die Verhandlungen mit der SUVAL führen 1923 zu einer Verschlechterung: jegliche Festarbeit (also auch das Sektionsturnen an Turnfesten) wird von der Nichtbetriebsversicherung der SUVAL ausgeschlossen. Die Einzelversicherung der THK wird somit zu einer Festversicherung erweitert, welche per 1. Januar 1925 in Kraft tritt. Im Jahre 1928 gibt die SUVAL bekannt, dass die einschränkenden Bestimmungen betreffend Festunfälle auf Ende Jahr aufgehoben werden. Somit wird die Festversicherung der THK hinfällig und ein grosses Problem ist gelöst.



Schweizerische Frauenturntage 1932, Aarau



Eidgenössisches Turnfest 1932, Aarau

1924

Zwecks besserer gegenseitiger Orientierung nimmt ab diesem Jahr ein Vertreter des Zentralkomitees Einsitz in die Verwaltungskommission.

1925

Einem Vorschlag von Delegierten der Abgeordnetenversammlung 1925, für die Erwachsenen eine Kollektivversicherung einzuführen, steht die Verwaltungskommission mit Rücksicht auf die SUVAL-Versicherten und nach Befragung von Versicherungsexperten ablehnend gegenüber.

1927

Nachdem die Jugendkommission des ETV ihren Vertrag mit einer privaten Versicherungsgesellschaft aufgelöst hat, ist die Versicherung der Jugendriegen bei der THK ab 15. Mai 1927 obligatorisch.

1929

Im 10. Geschäftsjahr seit der Abtretung der THK an den ETV ist der Bestand auf 1'384 Sektionen mit 35'483 Turnern und Turnerinnen sowie 8'193 Jungturnern und Jungturnerinnen angewachsen.

Für die der SUVAL nicht unterstellten Turnerinnen und Turner wird eine Heilungskostenversicherung eingeführt.

1930: Ein Ereignis der besonderen Art

Die Verwaltung der THK wird von Zürich ins Eigenheim des Eidgenössischen Turnvereins nach Aarau verlegt. Zudem wird in diesem Jahr die Kollektivversicherung für Jugendriegen eingeführt. Für die Prämienzahlung ist der durchschnittliche Turnstundenbesuch massgebend. Die Verwaltung behält sich die Kontrolle der Appellbücher vor.

1933

Die Versicherung für privates Skifahren wird eingeführt.

1934

Neu wird die Versicherung für Haftpflicht gegenüber Ansprüchen von Drittpersonen eingeführt. Turnfeste und Einzelturntage sind bis 1948 nicht gedeckt. Für diese Versicherung wird von den Mitgliedern keine spezielle Prämie erhoben.

1938

Die Skifahrer- und Jugendriegenversicherungen müssen durch Zuweisungen aus der Schadensreserve gestützt werden.

1939–1945: Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges auf das Turnwesen

Anfangs September 1939 wird die gesamte Schweizerische Armee mobilisiert, zeitweise stehen 75–80 % der Männer im Dienst. Das Turnen in den Sektionen ist deshalb teils stark reduziert, aber keineswegs lahmgelegt. Viele Sektionen können ihren Turnbetrieb jedoch nicht aufrechterhalten, da vielerorts Turnhallen durch das Militär belegt sind. Im Jahre 1940 werden aufgrund von Dispensationsgesuchen infolge Einstellung des Turnbetriebes 478 Sektionen von der Versicherungspflicht entbunden. Die logische Folge ist ein starker Rückgang der Prämieineinnahmen und Schadenzahlungen. Mit der Neuordnung des Ablösungsdienstes der Wehrmänner 1942 steigt der Mitgliederbestand aber wieder um rund 10'000 Turnende an.

1944: 25 Jahre THK

Die Zahl der Versicherten ist seit der Gründung im Jahre 1919 von 31'000 auf 77'267, das Vermögen von CHF 102'500.– (Stiftungskapital 1919) auf CHF 811'082.– (inkl. Schadenreserven) gestiegen. Auf Ende des Jubiläumsjahres tritt der erste Präsident der Verwaltungskommission, Willy Kramer, zurück. Abgelöst wird er durch Rudolf Bachmann (Zürich).

Umwandlung der THK in eine Genossenschaft

An der Abgeordnetenversammlung vom 15. Oktober 1944 in Luzern wird der Vorschlag des Zentralkomitees des ETV und der Verwaltungskommission, die THK in eine Genossenschaft umzuwandeln, gutgeheissen. Es werden neue Statuten und ein neues Reglement in Kraft gesetzt. Damit hat die THK ihre juristische Selbständigkeit erworben. Die Genossenschaftsversammlung der THK findet ab 1945 weiter in Verbindung mit der Abgeordnetenversammlung des ETV, jedoch als eigene Versammlung, statt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Genossenschaftsrat, in Verbindung mit der Verwaltungskommission der THK, das leitende Organ.

1945: Endlich Frieden!

Die kriegerischen Handlungen haben ein Ende. Die Schweizerische Turnerschaft hilft tatkräftig beim segensreichen Kinderhilfswerk und bei der Linderung bringenden Schweizerspense mit.

1946

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges entwickelt sich auch das Turnwesen in einem erfreulichen Ausmass. Die Zahl der Versicherten nimmt um 7 %, die Leistungen für Schadenzahlungen um 10 % zu. Auf eine Prämienerrhöhung wird verzichtet, da man die Entwicklung des Turnens vorerst abwarten will.

1948

Die 1933 eingeführte, freiwillige Zusatzversicherung für das private Skifahren wird aufgehoben, da von diesem Angebot nur wenige Gebrauch machten.

1949

Gestützt auf die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vom 24. Oktober 1948 in Herisau wird u.a. das uneingeschränkte Versicherungsobligatorium für die schulentlassenen Turnenden aller Aktivsektionen per 1. Januar 1949 rechtskräftig.

Neu werden auf freiwilliger Basis und ohne Erhebung einer besonderen Prämie auch Brillenschäden, welche sich während des Turnbetriebes ereignen, übernommen.

Der Schweizerische Frauenturnverband (SFTV) fällt den für die THK wichtigen Entscheid, ein Versicherungsobligatorium für sämtliche Vereine und Turnerinnen dieses Verbandes einzuführen. Vereinen, die mit anderen Versicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen haben, wird allerdings eine 10-jährige Übergangszeit eingeräumt.

1950

Gegen das Begehren des Eidgenössischen Versicherungsamtes betreffend Unterstellung der THK unter die Aufsicht des Bundes interveniert die THK mit Erfolg.

1951

Die Bevölkerung einiger Bergkantone, darunter auch Angehörige des ETV, wird durch Lawinnenniedergänge schwer getroffen. Der ETV und die THK leisten im Sinne einer Solidaritätsbezeugung einen Beitrag.

Im gleichen Jahr muss die THK drei Todesfälle und neun Invaliditätsfälle behandeln. Die THK reagiert darauf mit einer Empfehlung in Richtung Unfallverhütungsmassnahmen.

Haftplichtfälle sind ab 1951 bei der Helvetia zu 100 % versichert (bisher gingen 50 % zulasten der THK).

1952

Die Versicherung von Jungturner/-innen ist stark defizitär. Eine umfassende Kontrolle zeigt, dass nicht alle Jugendriegel die Anzahl ihrer Turnenden vorschriftsgemäss melden. Die THK erwägt deshalb, zur namentlichen Versicherung zurückzukehren (wie 1920–1929).

1953

Aufgrund der Zunahme schwerer Unfälle hat die THK einen Kurzfilm «Richtige Hilfestellung beim Turnen» geschaffen und den Verbänden und Vereinen gratis zur Verfügung gestellt.

1954

Die Zahl der Versicherten ist gegenüber dem Vorjahr um 6'501 gestiegen und beträgt am Jahresende 116'195. Bei den Jugendriegeln müssen weitergehende Erhebungen durchgeführt werden, weil die Zahl der von den Vereinen der THK direkt gemeldeten Versicherten teilweise weit unter den offiziellen Etat-Zahlen liegen. Deshalb wird an der Genossenschaftsversammlung vom 17. Oktober 1954 beschlossen, die Prämien der Jugendriegel ab 1955 aufgrund der Bestandsliste des ETV zu erheben.

1955

Weiterhin entziehen sich viele Mitglieder der Versicherungspflicht. Dies macht der THK zu schaffen.

1957

Die Verwaltungskommission veranlasst eine umfassende Informations- und Werbekampagne, da viele Mitglieder sich dem Versicherungsobligatorium entziehen.

1959

Nachdem die 10-jährige Übergangsfrist abgelaufen ist, wird das Versicherungsobligatorium ab 1959 auch für die Turnenden aller Vereine des Schweizerischen Frauenturnverbandes (SFTV) rechtskräftig.

1960

Ab 1. Januar 1960 gilt das Versicherungsobligatorium auch für Männerturner. Damit besteht das Obligatorium für sämtliche turnenden Mitglieder (Schul-entlassene = namentliche Meldung / Knaben- und Mädchenriegen = Kollektivversicherung ohne Namensmeldung). Ausserdem tritt eine Vereinbarung zwischen dem Technischen Komitee des ETV und der THK betreffend Kursversicherung (Kursleiter, -teilnehmer, Inspektoren, Hospitanten, Kampfrichter an Veranstaltungen) in Kraft.

Auf den 31. März 1960 treten Rudolf Bachmann, Präsident, und Bruno Binggeli, Verwalter, nach 34- bzw. 40-jähriger Tätigkeit in der Verwaltungskommission zurück. Ersetzt werden sie durch Jean Wildberger (Zürich) als Präsident und Paul Zimmermann (Aarau) als Verwalter.

1961

Verschiedene Vereine plädieren für eine Vereinfachung des Melde- und Kontrollwesens und wünschen, analog dem Jugendturnen, auch für die Erwachsenen eine Pauschalversicherung. Die THK erachtet dies aus verschiedenen Gründen als problematisch.

1962–1963: Von der Halbjahres- zur Jahresversicherung

Um das Versicherungswesen der THK zu vereinfachen, werden die Vereine in einem Schreiben angefragt, ob sie mit der Einführung einer Jahresversicherung für Schulentlassene einverstanden seien. Die Rückmeldung ist gross und mehrheitlich positiv. An der Genossenschaftsversammlung vom 14. Oktober 1962 in Belinzona wird die Jahresversicherung per 1. Januar 1963 versuchsweise für drei Jahre eingeführt.

Innert 10 Jahren ist die Zahl der versicherten Turnenden um 50 % auf 153'427 gestiegen.

1965–1966: Definitive Einführung der Jahresversicherung

An der Genossenschaftsversammlung in Zürich vom 17. Oktober 1965 wird entschieden, die im Jahre 1962 provisorisch für drei Jahre beschlossene Jahresversicherung mit Wirkung ab 1. Januar 1966 definitiv in Kraft zu setzen. Die bisher freiwillige Entschädigung von Brillenschäden während des Turnbetriebes wird nun im Reglement verankert.

Tarif 1970

Versicherungsmöglichkeiten, Prämien, Leistungen

Beschlossen anlässlich der
Genossenschaftsversammlung vom 19. Oktober 1969
in Bern

Wichtig Gemäss Art. 8 der Statuten bzw. Art. 4 des Reglementes der THK sind die Vereine des ETV und die ihr angeschlossenen externen Vereine verpflichtet, alle turnenden Mitglieder gegen die Folgen von Unfällen bei der THK zu versichern. Unter turnenden Mitgliedern sind zu verstehen: - Turnende Mitglieder der Aktivsektion - Aktive Mitglieder selbständiger und unselbständiger Riegen und Untersektionen (Kunstturnen, Leichtathletik, Nationalturnen/Ringen, Handball, Volleyball, Faustball Ski, Trampolin, Orientierungslaufen usw.) - Männerturner, inkl. Spielriegen - Turnerinnen, inkl. Riegen Die Jungturner und Jungturnerinnen werden mit separatem Erhebungsformular erfasst.	Jahresprämien			Versicherungsleistungen							
	Obligatorische Grundprämie pro Jahr	Jahresprämie für Zusatzleistungen	Total Jahresprämie*	Taggeld	Heilungskosten		Für alle Kategorien				
				Taggeld	Heilungskosten max. inkl. Spitalaufenthalt und Zahnschäden	Spitalaufenthalt Heilungs- und pensionskosten ausserhalb der Heilung (im Rahmen der Heilungskosten)	Zahnschäden (im Rahmen der Heilungskosten)	Todesfall	Invalidität	Haftpflicht	Brillenschäden
A Obligatorische Grundprämie für alle turnenden Mitglieder (siehe obenstehende Bemerkungen) umfassend: Invalidität, Tod, Haftpflicht, Brillenschäden (Art. 31, Abs. 1 des Reglementes der THK)	1.-	--	1.-	-	-	-	-	Maximum Fr. 15000.- Abstufung und Bezugsberechtigung gemäss Art. 21 des Reglementes der THK	Maximum Fr. 30000.- Siehe Art. 22 und 23 des Reglementes der THK	Maximum Fr. 1000000.- pro Schadenfall oder Unfallereignis. Bestimmungen siehe Art. 43 – 50 des Reglementes der THK	50% an Reparatur bzw. Neuanschaffung, Maximum Fr. 75.-
B Zusätzliche Versicherungsmöglichkeiten:											
1. Turner der Aktivvereine sowie deren Riegenmitglieder:											
1.1 Taggeld	1.-	4.-	5.-	7.-	-	-	-				
1.2 Taggeld und Heilungskosten	1.-	9.-	10.-	7.-	5000.-	ja	1500.-				
1.3 Lehrlinge und Studierende: Taggeld und Heilungskosten	1.-	3.-	4.-	3.-	5000.-	ja	1500.-				
2. Turnerinnen											
2.1 Taggeld	1.-	2.-	3.-	6.-	-	-	-				
2.2 Taggeld und Heilungskosten	1.-	5.-	6.-	6.-	5000.-	ja	1500.-				
2.3 Lehrtöchter und Studierende: Taggeld und Heilungskosten	1.-	3.-	4.-	3.-	5000.-	ja	1500.-				
3. Männerturner											
3.1 Taggeld	1.-	2.-	3.-	7.-	-	-	-				
3.2 Taggeld und Heilungskosten	1.-	6.-	7.-	7.-	5000.-	ja	1500.-				
4. Jungturner und Jungturnerinnen											
4.1 Heilungskosten	-	2.-	2.-	-	5000.-	ja	1500.-				
5. Kursleiter, Kursteilnehmer, Kursinspektoren und Kampfrichter											
5.1 Taggeld und Heilungskosten	-	1.-	1.-	7.-	5000.-	ja	1500.-				
6. Teilnehmer an Veranstaltungen, deren Risiken in Art. 8 des Reglementes der THK umschrieben sind:											
6.1 Taggeld und Heilungskosten	-	je nach Risiko		7.-	5000.-	ja	1500.-				

* ab 1. November bis 30. April des folgenden Jahres halbe Jahresprämie, im Minimum aber Fr. 1.- (Kat. A Grundprämie)



Eidg. Turnfest 1972, Aarau



1969: 50 Jahre THK

Das Jubiläum wird an der Genossenschaftsversammlung vom 19. Oktober 1969 in Bern in einem würdigen Rahmen gefeiert. Zum Zeitpunkt des Jubiläums sind 222'819 Versicherte gemeldet und die Prämieinnahmen belaufen sich auf CHF 573'149.10.

1970: Einführung der obligatorischen Grundprämie

Auf den 1. Mai 1970 wird eine obligatorische Grundprämie von CHF 1.– pro Jahr für die schulentlassenen turnenden Mitglieder eingeführt. Damit sind die Risiken Invalidität, Todesfall, Brillenschäden und Haftpflicht für alle in der Bestandsliste des ETV aufgeführten, schulentlassenen, aktiven Mitglieder kollektiv (analog dem Obligatorium für Jungturner und Jungturnerinnen) und ohne namentliche Meldung versichert. Namentlich sind von den Vereinen nur noch diejenigen Mitglieder zu melden, die für Taggeld und/oder Heilungskosten eine Zusatzversicherung wünschen.

Neu stimmt das Geschäftsjahr nicht mehr mit dem Kalenderjahr überein. Ab 1. Mai 1970 läuft das neue Geschäftsjahr jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April.

Ebenfalls neu ist, dass die Versicherungsmöglichkeiten, Prämien und Leistungen, als integrierender Bestandteil des Reglements, in einem separaten «Tarif» herausgegeben werden.

1971

Der frühere Zentralkassier des ETV, Ernest Grand (Visp), übernimmt das Präsidium der Verwaltungskommission.

1972

Die Geldentwertung nimmt ein beängstigendes Ausmass an. Die Inflationsrate ist grösser denn je. Die Jahresrechnung 1972/1973 schliesst mit einem technischen Verlust von CHF 213'000.– ab. Dank dem Wertschriftenertrag und einer Entnahme aus der Schadenreserve kann der Buchverlust in einem erträglichen Rahmen gehalten werden.

Die Genossenschaftsversammlung beschliesst am 15. Oktober 1972 in Stans die Leistungen zu erhöhen und die obligatorische Grundprämie per 1. Mai 1973 von CHF 1.– auf 2.– hinaufzusetzen. Die neuen Prämien dürften zu einer Beruhigung der finanziellen Situation beitragen.

1973

An der Genossenschaftsversammlung vom 21. Oktober 1973 wird mit Wirkung auf den 1. Mai 1974 eine Teilrevision der Statuten und des Reglements beschlossen. In den Statuten wird neu das Aufnahmeverfahren für Sportverbände, welche nicht dem ETV angeschlossen sind, mit ihm aber einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, geregelt.

1974

Die THK wird am 20. Oktober 1974 an der Genossenschaftsversammlung ermächtigt, neue Vorschläge betreffend Form und Zeitpunkt der Genossenschaftsversammlung auszuarbeiten und an der kommenden Versammlung zum Entscheid vorzulegen. Ab 1985 (Gründung STV) wird diese im Rahmen der samstäglichen Abgeordnetenversammlung des STV durchgeführt.

1976: Einbau der Heilungskosten in obligatorische Kollektivversicherung der schulentlassenen Turnenden nicht erwünscht

An der Genossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 1976 orientiert die Verwaltungskommission über die Verhandlungen betreffend Einführung einer obligatorischen Kollektivversicherung für Turnerinnen, Turner und Männerturner (analog der Jungturner und Jungturnerinnen-Versicherung). Damit wären alle in der Bestandsliste ausgewiesenen turnenden Mitglieder automatisch für alle Risiken versichert und für die Vereine würden die grossen Umtriebe für die freiwilligen Zusatzversicherungen entfallen. An der ausserordentlichen Konferenz vom 13. März 1976 zwischen dem Genossenschaftsrat, der Verwaltungskommission sowie Vertretern und Vertreterin-

nen der Kantonalturnverbände und der kantonalen Frauenturnverbände des ETV/SFTV kommt zum Ausdruck, dass das neue System wohl bestehende Lücken schliessen würde, doch wird der Antrag der THK mit 41:13 Stimmen abgelehnt, weil man darin eine indirekte Beitragserhöhung vermutet. Der Genossenschaftsrat und die Verwaltungskommission der THK beschliessen deshalb, das Projekt vorderhand ad acta zu legen, obschon sie von der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer derartigen Versicherung überzeugt sind. Sie behalten sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt auf den Antrag zurückzukommen.

1978: Rückgang der für Zusatzleistungen Versicherten

Im Gegensatz zu den steigenden Zahlen der obligatorischen Versicherung (Invalidität, Todesfall, Brillenschäden und Haftpflicht) der schulentlassenen, turnenden Mitglieder und Jungturner und Jungturnerinnen werden immer weniger für die freiwillige Zusatzversicherung der Schulentlassenen gemeldet. Die Folge ist, dass erneut zahlreiche Unfälle mangels Versicherungsdeckung abgelehnt werden müssen.

1981

Die progressive Skala bei Invalidität wird eingeführt.

Schaffung einer Spezialreserve

In weiser Voraussicht bezüglich der unumgänglichen Unterstellungspflicht und unter Respektierung der vom Bundesamt für Privatversicherungswesen (BPV) bestimmten Voraussetzungen, beschliesst die Genossenschaftsversammlung 1981 auf Antrag der Verwaltungskommission und des Genossenschaftsrates, eine

«Reserve für spezielle Fälle sowie zur freien Verfügung der Genossenschaftsversammlung der THK» zu schaffen. Das Startkapital beträgt CHF 1,5 Mio.

1978–1983: 5-jährige Verhandlungen betreffend Unterstellung der THK unter die Versicherungsaufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen (BPV)

Am 14. November 1978 informiert das BPV, dass die THK, gestützt auf das per 1. Januar 1979 in Kraft tretende Versicherungsaufsichtsgesetz, der Bundesaufsicht unterstellt werden muss. Nach mehreren Verhandlungen können Lösungen vereinbart werden, die die THK in ihrer Eigenständigkeit nicht allzu sehr einschränken. Wichtig ist vor allem, dass das BPV der THK zugesteht, die für sie wichtige Komplementärklausel im neuen Reglement zu verankern. Die Komplementärklausel besagt, dass die THK bei Turnunfällen der bei ihr versicherten Mitglieder erst dann für Heilungskosten aufkommen muss, wenn allfällige Drittversicherungen ihre reglementarischen Leistungen in vollem Umfange erbracht haben. Dies ermöglicht der THK, die Schadenzahlungen und damit die Prämien möglichst tief zu halten, ohne die versicherten Mitglieder zu benachteiligen.

1983: Unterstellung wird vollzogen

Am 9. Juni 1983 erteilt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement der THK auf ihr Gesuch hin die Bewilligung zum Betrieb der Versicherungskasse. An der Genossenschaftsversammlung vom 16. Oktober 1983 in Weinfelden wird die gesetzliche, unumgängliche Unterstellung der THK ohne Gegenstimme genehmigt.

Totalrevision der Statuten und des Reglements

An der Genossenschaftsversammlung werden die auf den 1. Mai 1984 in Kraft tretenden, vom BPV bereits abgesegneten, neuen Statuten und das neue Reglement gutgeheissen. In Bezug auf die Totalrevision der Statuten ist u.a. Art. 40 bedeutungsvoll, wonach die THK für bestimmte Zwecke einen Spezialfonds schaffen kann, dessen Bestimmungszweck in einem besonderen Reglement festzulegen ist. Als wichtigste Neuerung der Totalrevision des Reglements kann die Einführung der vom BPV bewilligten Komplementärklausel betrachtet werden. Der Fehlbetrag der Schlussrechnung für die Jubiläumsturnhalle ETV/SFTV in Magglingen von CHF 180'000.– wird der Jahresrechnung 1983/84 der «Reserve für spezielle Fälle sowie zur freien Verfügung der Genossenschaftsversammlung der THK» belastet.

Das Jahr 1983 ist gekennzeichnet durch ein starkes Ansteigen der Schadenzahlungen. Der Grund liegt bei den seit dem 1. Mai 1982 (ohne Prämienerrhöhung) geltenden verbesserten Leistungen (progressive Invaliditätsentschädigung sowie höhere Ansätze für Brillenschäden, Zahnschäden und Spitalaufenthalt).

1984: Einführung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Durch die Einführung des UVG per 1. Januar 1984 sowie der im neuen Reglement verankerten Komplementärklausel, welche mehr und mehr zum Tragen kommt, gehen die Schadenzahlungen der THK in den folgenden Jahren zurück. Die Erfahrungen zeigen, dass auch die freiwilligen Zusatzversicherungen der THK für die Risiken Taggeld und/

oder Heilungskosten trotz des UVG wichtig sind, da zahlreiche Mitglieder weiterhin ungenügend versichert sind (v.a. Hausfrauen ohne Erwerbstätigkeit, Schüler, Studenten Selbständigerwerbende, Pensionierte). Auch über die Krankenkasse versicherte Mitglieder profitieren von den Zusatzleistungen. Die THK übernimmt die Franchise, die 10% Selbstbehalt sowie allenfalls nicht gedeckte medizinische Hilfsmittel.

1985: Gründung des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Nach mehr als 10-jährigen, arbeitsintensiven Verhandlungen, schliessen sich die Verbände ETV und SFTV an der Gründungsversammlung vom 17. November 1985 in Zürich zum Schweizerischen Turnverband zusammen. Somit wird aus THK-ETV neu THK-STV.

1986

Die Namensänderung von THK-ETV zu THK-STV wird am 18. Oktober 1986 an der Genossenschaftsversammlung genehmigt. Neu wird auf Antrag des St. Galler Kantonalturnverbandes beschlossen, dass die obligatorischen Grundprämien für die in der Bestandsliste des STV ausgewiesenen turnenden Mitglieder im Voraus für das ganze Jahr dem übergeordneten Kantonal- bzw. Regionalverband zu bezahlen sind. Diese Neuregelung bringt der Verwaltung einen Abbau des administrativen Aufwandes. Die Jahresprämien für Jungturnerinnen und Jungturner können reduziert und die Leistungen, ohne Prämienerrhöhung, wesentlich verbessert werden.

1986–1987

Auf Antrag des St. Galler Kantonalturnverbandes beschliesst die Genossenschaftsversammlung 1986, die Grundsatzfragen bezüglich der obligatorischen Grundprämie der Schulentlassenen sowie der obligatorischen Kollektivversicherung der Jungturnerinnen und -turner in Verbindung mit den Verbänden des STV zu prüfen. Eine Arbeitsgruppe holt die Meinung der Verbände mittels Fragebogen ein. 47 der insgesamt 49 Verbände beteiligen sich an der Umfrage. Die Meinungsumfrage zeigt, dass die Bedeutung und Notwendigkeit der THK anerkannt und nicht in Frage gestellt wird (so waren 87% für die Beibehaltung der obligatorischen Grundprämie in der aktuellen Form und 90% gegen die Abschaffung der THK).

1988

An der Genossenschaftsversammlung vom 15. Oktober 1988 werden, mit Wirkung auf den 1. Mai 1989, wesentliche Änderungen der Statuten und des Reglements gutgeheissen. Neu gilt als Geschäftsjahr wieder das Kalenderjahr. Künftig ist auch der Weg zum und vom Turnen, sowie bei den Zahnschäden Reparatur und Ersatz von Prothesen versichert. Zudem werden unter dem Begriff Brillenschäden auch Kontaktlinsen entschädigt.

1989

Hans Frischknecht (Oberkulm) übernimmt das Präsidium der Verwaltungskommission.

Mit der «Winterthur Versicherungsgesellschaft» wird ein Rückversicherungsvertrag für sogenannte Katastrophenfälle abgeschlossen.



Sektionsturnen, SM Roggwil, 1990



Muki/Vaki/Elki-Turnen, 1991

1990

Nachdem beim Schaukelringturnen und Minitrampolinspringen diverse tragische Invaliditätsfälle aufgetreten sind, bietet die Sportgerätefirma Alder + Eisenhut AG auf Initiative des Zürcher Kantonaltornverbandes und des STV speziell entwickelte Sicherheitsabdeckungen an, welche helfen, die Unfallgefahr bei den risikoreichen Abgängen und Sprüngen zu vermindern. In diesem Jahr wird bei der THK die EDV eingeführt.

1991: Versicherungspflicht für turnende Ehrenmitglieder und Kinder des Muki-/Vaki-/Elki-Turnens

Die Genossenschaftsversammlung vom 19. Oktober 1991 in Luzern beschliesst, die in der Bestandsliste aufgeführten turnenden Ehrenmitglieder und Kinder des Muki-, Vaki-, Elki-Turnens (Mutter-Kind/Vater-Kind/Eltern-Kind) per 1. Januar 1992 der Versicherungspflicht zu unterstellen. Begleitpersonen der Kinder sind zu den gleichen Leistungen wie die Kinder mitversichert. Die entsprechende Pauschalprämie für die Begleitpersonen wird durch die Zentralkasse des STV bezahlt.

1992: Einsatz von Kontaktpersonen für Versicherungsfragen durch die Verbände des STV

Um das Informationsnetz der THK auszubauen, werden die Verbände des STV aufgefordert, innerhalb ihres Verbandsgebietes nach einer geeigneten Person zu suchen. Am 16. Mai 1992 werden diese Kontaktpersonen erstmals in Aarau und in Lausanne durch Mitglieder der Verwaltungskommission geschult und in die spezifischen Fragen der THK eingeführt. Diese Mitarbeiter/innen leisten für die THK wertvolle Aufklärungsarbeit innerhalb ihres Verbandsgebiets.

1993: Aus THK-STV wird SVK-STV

Am 23. Oktober 1993 an der Genossenschaftsversammlung wird der Name der «Turnerhilfskasse des STV» abgeändert in «Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes» (SVK-STV).

Interesse am Beitritt zur SVK-STV wächst

Die Zielsetzung, unsere Versicherungskasse auch STV-fremden Vereinen, Verbänden und Institutionen zugänglich zu machen, kommt positiv an.

«Jugend+Sport» sowie «Pro Senectute» haben bereits ihr Interesse für den Anschluss bekundet.

TARIF 1994

beschlossen anlässlich der Genossenschaftsversammlung vom 23.10.1993 in Bassecourt

Obligatorische Versicherung für alle turnenden Mitglieder

Jahresprämie (Inkasso durch die Verbände)	
Kat. A	Schulentlassene (ab 16. Altersjahr) Fr. 3.--
Kat. B	Jugendliche (bis zum Abschluss der neunjährigen obligatorischen Schulpflicht) Fr. 2.50

Versicherungsleistungen gemäss Reglement der SVK																												
Unfälle	1. Heilungskosten inkl. Spitalbehandlung allgemeine Abteilung Maximum Fr. 30'000.-- komplementär in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen (UVG oder private Versicherungen) siehe Art. 18 des Reglementes der SVK																											
	2. Zahnschäden Maximum Fr. 8'000.-- komplementär in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen (UVG oder private Versicherungen) siehe Art. 18 des Reglementes der SVK																											
	3. Todesfall Maximum Fr. 30'000.-- Abstufung und Bezugsberechtigung gemäss Art. 15 des Reglementes der SVK Jugendliche maximal Fr. 10'000.--																											
	4. Invalidität Skala für progressive Invaliditätsentschädigung <table><tr><td>- 25 % Invalidität</td><td>Entschädigung 1 x = 25 x 1 =</td><td>25 %</td></tr><tr><td>26 - 50 % Invalidität</td><td>Entschädigung 2 x = 25 x 2 =</td><td>50 %</td></tr><tr><td>51 - 100 % Invalidität</td><td>Entschädigung 3 x = 50 x 3 =</td><td>150 %</td></tr><tr><td colspan="2">Total</td><td>225 %</td></tr></table> Beispiel: Invalidität 75 % <table><tr><td>- 25 %</td><td>x 1 =</td><td>=</td><td>25 %</td></tr><tr><td>26 - 50 %</td><td>x 2 = (25 x 2)</td><td>=</td><td>50 %</td></tr><tr><td>51 - 75 %</td><td>x 3 = (25 x 3)</td><td>=</td><td>75 %</td></tr><tr><td colspan="2">Entschädigung</td><td></td><td>150 %</td></tr></table> Versicherungssumme Fr. 50'000.-- Progressive Entschädigung: - 25 % Invalidität = einfache Auszahlung 26 - 50 % Invalidität = zweifache Auszahlung über 50 % Invalidität = dreifache Auszahlung (siehe detaillierte Skala links) Diese Skala gilt nur für Verunfallte bis zum Erreichen des AHV-Alters. Für Invaliditätsfälle von Verunfallten im AHV-Alter wird lediglich die einfache Invaliditätsentschädigung ausbezahlt.	- 25 % Invalidität	Entschädigung 1 x = 25 x 1 =	25 %	26 - 50 % Invalidität	Entschädigung 2 x = 25 x 2 =	50 %	51 - 100 % Invalidität	Entschädigung 3 x = 50 x 3 =	150 %	Total		225 %	- 25 %	x 1 =	=	25 %	26 - 50 %	x 2 = (25 x 2)	=	50 %	51 - 75 %	x 3 = (25 x 3)	=	75 %	Entschädigung		
- 25 % Invalidität	Entschädigung 1 x = 25 x 1 =	25 %																										
26 - 50 % Invalidität	Entschädigung 2 x = 25 x 2 =	50 %																										
51 - 100 % Invalidität	Entschädigung 3 x = 50 x 3 =	150 %																										
Total		225 %																										
- 25 %	x 1 =	=	25 %																									
26 - 50 %	x 2 = (25 x 2)	=	50 %																									
51 - 75 %	x 3 = (25 x 3)	=	75 %																									
Entschädigung			150 %																									
Brillenschäden	5. Brillenschäden und Kontaktlinsen Maximum Fr. 600.-- pro Fall an Reparatur bzw. Neuanschaffung. Die ersten Fr. 400.-- voll, ab Fr. 400.-- bis Fr. 800.-- 50 % bis maximal Fr. 600.--.																											
Haftpflicht	6. Haftpflicht Höchstversicherungssumme Fr. 5 Mio. pro Schadenereignis. Bestimmungen siehe Art. 31 bis 39 des Reglementes der SVK.																											

Einschluss der Heilungskosten-Zusatzversicherung in die obligatorische Versicherung der schulentlassenen, turnenden Mitglieder des STV

Weiter wird an der Genossenschaftsversammlung beschlossen, dass neu alle in der Bestandsliste des STV ausgewiesenen, schulentlassenen Mitglieder – analog Versicherung Jugendliche – für die Risiken Invalidität, Todesfall, Brillenschaden, Haftpflicht und neu den komplementären Heilungskostenzusatz bei der SVK versichert sind. Dank dieser Neuerung entfällt das namentliche Melden von Turnerinnen und Turnern für die bisher freiwillige Zusatzversicherung. Die Leistungen für alle bei der SVK versicherten Mitglieder werden deutlich angehoben. Andererseits werden ab 1994 keine Taggeldentschädigungen mehr ausbezahlt.

1994: 75 Jahre SVK

Das Jubiläum wird mit der Herausgabe einer Jubiläumsschrift sowie der Erstellung eines Werbeprospektes und weiteren Aktionen gefeiert. Die SVK übernimmt an der Abgeordnetenversammlung 1994 des STV die Bankettkosten und beteiligt sich mit einem namhaften Jubiläumsbeitrag an der durch den Zentralvorstand des STV vorgesehenen Sammelaktion zugunsten der Krebsforschung Schweiz.

Paul Zimmermann, während 34 Jahren Verwalter der SVK-STV, tritt auf Ende 1994 von diesem Amt zurück.

1995

Der seit 1989 amtierende Präsident der Verwaltungskommission, Hans Frischknecht, übernimmt das Amt als Verwalter. Als neuer Präsident der Verwaltungskommission amtiert der bisherige Vertreter des Genossenschaftsrates, Dr. August Stolz.

1996

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) tritt in Kraft. In der Grundversicherung sind Zahnschäden eingeschlossen. Die SVK übernimmt somit nur noch die Franchise und den Selbstbehalt, was konsequenterweise zu Einsparungen führt. Per 1. Januar 1997 werden an der Genossenschaftsversammlung vom 26. Oktober 1996 in Montreux diverse Leistungsverbesserungen gutgeheissen.

Die SVK beteiligt sich mit CHF 160'000.– am Ausbau der Mansarde (Sitzungszimmer der Zurlinenvilla im Geschäftsstellensitz des STV).

1997

Am 18. Oktober 1997 an der Genossenschaftsversammlung in Arbon wird die Deckungserweiterung der Haftpflichtversicherung (Bestand/Betrieb Festhütten/Zelte und Glasschäden), welche am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, genehmigt. Die SVK erlangt eine grössere Bedeutung, da Franchise und Selbstbehalt neu auch für Unfälle gelten.



SMS Bellinzona, 1997

1999

Die SVK muss grössere Abschreibungen bei den Wertschriften machen, dies infolge der Auflösung eines Hypothekendarlehens.

2001

Die Swissair befindet sich im Nachlassverfahren. Die SVK schreibt die Obligationen der «SAirGroup» auf 50 % des Nennwertes ab.

Die geplante Einführung der STV-Mitgliederkarte setzt eine namentliche Meldung voraus. Die Mitgliederkarte bzw. die Mitgliedsnummer soll auch als Versicherungsausweis für die Sportversicherungskasse gelten. Auf Antrag der Verwaltungskommission und des Genossenschaftsrates beschliesst die Genossenschaftsversammlung einstimmig, die entsprechenden Artikel des Reglements der SVK mit Wirkung ab 1. Januar 2002 zu ändern.

2002

Die Obligationen der «SAirGroup» werden auf «Null» abgeschrieben.

Die Aufwendungen für Heilungskosten nehmen zu (Wirkung der Teilrevision per 1. Januar 2002). Das Jubiläumsbuch «Die Eidgenössischen Turnfeste 1832–2002» wird mit einem Betrag von CHF 10'000.– unterstützt.



Mittelländisches Turnfest Biglen, 1998

Brigitte Häni (Büetigen) tritt die Nachfolge des Ende 2001 in den Ruhestand getretenen Verwalters der SVK, Hans Frischknecht, an.

2003

In diesem Jahr wird die STV-Mitgliederkarte eingeführt. Gemeldete Schadenfälle von nicht erfassten Mitgliedern müssen abgelehnt werden.

2004

Ein Grossteil des Finanz-Portefeuilles wird von der UBS zur Bank La Roche Basel transferiert.

2007

Das Steueramt fordert Unterlagen ein und weist darauf hin, dass es beabsichtigt die Sportversicherungskasse ab dem Steuerjahr 2006 ins Steuerregister aufzunehmen. Aufgrund der Zweckbestimmung gemäss Handelsregistereintrag, geht es davon aus, dass es sich bei der Genossenschaft um eine Selbsthilfeeorganisation handle, welche nicht den Steuerbefreiungskriterien entspreche.

2008

Die SVK erhebt Einsprache gegen die Verfügung des kantonalen Steueramtes und stellt den Antrag um Steuerbefreiung.



Eidg. Turnfest 2007, Frauenfeld

2009

Genossenschaftsrats-Mitglied und Nationalrat Jürg Stahl reicht eine Motion ein, wonach das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dahingehend zu ergänzen sei, dass Versicherungsgenossenschaften, die eng mit einem Verein bzw. Verband verbunden sind und deren Hauptzweck nicht das Versicherungsgeschäft ist (...), von der Aufsicht ausgenommen sind.

Im Ständerat wird die gleiche Motion von Ivo Bischofberger, ehemaliger Kantonalpräsident des Appenzeller Turnverbandes, eingereicht. Die Motion soll im Rahmen einer Vorlage zur Totalrevision des VAG umgesetzt werden.

2010

Die SVK schreibt rote Zahlen. Grund dafür ist der massive Kurseinbruch des Euros.

Der Rechtsstreit bezüglich Steuerpflicht findet ein Ende: Die Beschwerde der SVK wird im Januar vom Steuerrekursgericht und im September vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Die SVK ist somit rückwirkend ab dem Jahr 2007 steuerpflichtig.

2011

Die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes betreffend «Entlassung

aus der Aufsicht der FINMA» wird von den Eidgenössischen Räten angenommen. Das Thema ist aber noch in der Verwaltung beim Bundesrat in Bern hängig und kann somit noch nicht umgesetzt werden.

Das per 1. Januar 2011 revidierte Reglement der SVK sieht keine Rückerstattung der gesetzlichen Franchise bei der Krankenkasse mehr vor.

2012

Die Frage der «Entlassung aus der Aufsicht der FINMA» ist immer noch offen. Der Nationalrat beschliesst die Vorlage zur Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), in deren Anhang die Anpassung gemäss Motion Bischofberger enthalten war, an den Bundesrat zurückzuweisen, ohne jedoch einen Auftrag für die Umsetzung der Motion zu erteilen.

Nationalrat Albert Vitali reicht daraufhin eine parlamentarische Initiative zur «Anpassung des VAG für Genossenschaftsversicherungen» ein, welche auf der Motion Bischofberger beruht. Um die kleinen Versicherungsgenossenschaften so rasch als möglich von der Aufsicht der FINMA befreien zu können, nimmt die Initiative das Anliegen der Motion in modifizierter Form auf.



Eidg. Turnfest 2013, Biel



2013

In Biel findet das 75. Eidgenössische Turnfest statt. Dieses wird von zwei heftigen Unwettern überrascht, was leider zahlreiche Verletzte und ein Todesopfer fordert.

2014

National- und Ständerat stimmen der parlamentarischen Initiative zu und heissen die Gesetzesänderung gut. Der revidierte Art. 2 des VAG wird per 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Mit dem Vereinsversand wird der neue Prospekt der SVK allen Vereinen zugestellt.

Brigitte Häni tritt nach 12-jähriger Tätigkeit als Verwalterin zurück. Claudia Steiner tritt im August 2014 ihre Nachfolge an. Die Genossenschaftsversammlung im Oktober steht zum 20. Mal unter der Leitung von Dr. August Stolz.

2015

Aus gesundheitlichen Gründen gibt Dr. August Stolz anfangs Jahr seinen sofortigen Rücktritt aus seinem Amt als Präsident der Verwaltungskommission bekannt. Nach seinem Tod im März 2015 übernimmt der Vizepräsident, Daniel Raemy, das Präsidium ad interim. Der Genossenschaftsrat wählt Brigitte Häni, ehemalige Verwalterin, als neue Präsidentin der Verwaltungskommission ab 1. Juli 2015.

Entlassung aus der Aufsicht der FINMA

Da als Voraussetzung für die Entlassung aus der Aufsicht der FINMA nur STV-Mitglieder versichert werden dürfen, werden die Verträge mit den externen Sportorganisationen gekündigt. Die SVK reicht das Gesuch um Entlassung aus der Aufsicht ein. Die FINMA beanstandet, dass unsere Versicherten nicht identisch sind mit den stimmberechtigten Mitgliedern. Dank Nationalrat Albert Vitali hat die FINMA vom zuständigen Bundesamt die nun klärenden Informationen erhalten. Im November erhalten wir die Verfügung der FINMA: Die SVK wird per 31. Dezember 2015 aus der Versicherungsaufsicht entlassen. Die Entlassung erfolgt unter der Auflage, dass die SVK bis zum 31. Okto-



Gymotion 2016



Zurlindenvilla, Aarau

ber 2016 durch geeignete Massnahmen sicherstellt, und gegenüber der FINMA nachweist, dass ab diesem Datum nur noch Mitglieder jenes Verbandes versichert werden, mit dem sie eng verbunden ist, mithin Mitglieder des STV bzw. der ihm angeschlossenen Vereine.

Alle Artikel, welche externe Sportorganisationen betreffen, werden aus den Statuten bzw. dem Reglement gestrichen resp. angepasst. Sämtliche Statuten- und Reglementsänderungen werden anlässlich der GV im Oktober ohne Gegenstimme angenommen und treten per 1. Januar 2016 in Kraft.

2016

An der Renovation der Zurlindenvilla (Geschäftsstellensitz des STV und der SVK) beteiligt sich die SVK mit CHF 350'000.–. Das Projekt Winterfit wird von der SVK mit CHF 20'000.– unterstützt. Die kollektive Unfallversicherung für Nicht-STV-Mitglieder, welche im STV aktiv sind (bspw. Begleitpersonen der Kinder vom Muki-/Vaki-/Elki-Turnen, Funktionäre, Hilfspersonen), wird per 1. November 2016 einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft, der Axa Versicherungen AG, übertragen. Einige Deckungsunterschiede zum Nachteil von Nicht-Mitgliedern sind unumgänglich

(u.a. keine Deckung des gesetzlichen Selbstbehaltes bei der Krankenkasse). Die entsprechenden Artikel in den Statuten und dem Reglement werden überarbeitet. Ebenso werden die Dokumente mit «Partnerverbände» ergänzt. Alle Statuten- und Reglementsänderungen werden von der Genossenschaftsversammlung ohne Gegenstimme angenommen und treten per 1. November 2016 in Kraft. Somit gehören ab dem 1. Januar 2017 auch die Mitglieder von SATUS Schweiz, welcher von der Abgeordnetenversammlung des STV ab diesem Zeitpunkt als Partnerverband des Schweizerischen Turnverbandes aufgenommen wird, zum Kreis der Versicherten der SVK.

Weiter stimmt die Genossenschaftsversammlung der Integration der «Rechnung Reserve für spezielle Fälle» in die «ordentliche Rechnung» und somit auch der Auflösung des «Reglements über die Reserve für spezielle Fälle sowie zur freien Verfügung der Genossenschaftsversammlung der SVK-STV» zu.

2017

Der Genossenschaftsrat genehmigt das von der Verwaltungskommission totalrevidierte Anlagereglement. Dieses lässt nun zu, Vermögensverwaltungsmandate an Dritte zu erteilen.



TARIF Anhang zum Reglement 2017 der SVK-STV gültig ab 1. Januar 2017

Obligatorische Versicherung für alle turnenden STV-Mitglieder																																									
Jahresprämie (Inkasso durch die Verbände des STV)																																									
Kat. A Erwachsene	ab 17. Altersjahr	CHF 3.—																																							
Kat. B Jugendliche	bis und mit 16. Altersjahr	CHF 2.50																																							
Versicherungsleistungen gemäss Reglement der SVK-STV																																									
Unfälle	1. Heilungskosten	Maximum CHF 30'000.—																																							
	a) ambulant	in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen (Unfallversicherung UVG, private Kranken- und Unfallversicherung, Krankenkasse). Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte. Siehe Art. 22 des Reglements der SVK-STV.																																							
	b) stationär Spitalbehandlung in allgemeiner Abteilung	in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen (Unfallversicherung UVG, private Kranken- und Unfallversicherung, Krankenkasse) pro Tag maximal CHF 1'000.—, pro Aufenthalt maximal CHF 10'000.— (inkl. Arztkosten, Pflegekosten, Aufenthaltskosten, Anästhesiekosten etc.). Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte (nicht aber Verpflegungskostenabzüge). Siehe Art. 22 des Reglements der SVK-STV.																																							
	Zahnschäden	Maximum CHF 8'000.— in Ergänzung zu den Leistungen von Drittversicherungen (Unfallversicherung UVG, private Kranken- und Unfallversicherung, Krankenkasse). Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalte. Siehe Art. 22 des Reglements der SVK-STV.																																							
	2. Todesfall	Maximum CHF 40'000.— Abstufung und Bezugsberechtigung gemäss Art. 19 des Reglements der SVK-STV. Jugendliche CHF 13'333.—																																							
	3. Invalidität	Versicherungssumme CHF 50'000.— mit progressiver Entschädigung gemäss Skala links.																																							
	<table><tr><td colspan="4">Skala für progressive Invaliditätsentschädigung</td></tr><tr><td>- 25 %</td><td>Invalidität</td><td>Entschädigung 1 x = 25 x 1 =</td><td>25 %</td></tr><tr><td>26 - 50 %</td><td>Invalidität</td><td>Entschädigung 3 x = 25 x 3 =</td><td>75 %</td></tr><tr><td>51 - 100 %</td><td>Invalidität</td><td>Entschädigung 5 x = 50 x 5 =</td><td>250 %</td></tr><tr><td colspan="3"></td><td>Total 350 %</td></tr><tr><td colspan="4">Beispiel: Invalidität 75 %</td></tr><tr><td>- 25 %</td><td>x 1 =</td><td>=</td><td>25 %</td></tr><tr><td>26 - 50 %</td><td>x 3 = (25 x 3)</td><td>=</td><td>75 %</td></tr><tr><td>51 - 75 %</td><td>x 5 = (25 x 5)</td><td>=</td><td>125 %</td></tr><tr><td colspan="3">Entschädigung</td><td>225 %</td></tr></table>	Skala für progressive Invaliditätsentschädigung				- 25 %	Invalidität	Entschädigung 1 x = 25 x 1 =	25 %	26 - 50 %	Invalidität	Entschädigung 3 x = 25 x 3 =	75 %	51 - 100 %	Invalidität	Entschädigung 5 x = 50 x 5 =	250 %				Total 350 %	Beispiel: Invalidität 75 %				- 25 %	x 1 =	=	25 %	26 - 50 %	x 3 = (25 x 3)	=	75 %	51 - 75 %	x 5 = (25 x 5)	=	125 %	Entschädigung			225 %
Skala für progressive Invaliditätsentschädigung																																									
- 25 %	Invalidität	Entschädigung 1 x = 25 x 1 =	25 %																																						
26 - 50 %	Invalidität	Entschädigung 3 x = 25 x 3 =	75 %																																						
51 - 100 %	Invalidität	Entschädigung 5 x = 50 x 5 =	250 %																																						
			Total 350 %																																						
Beispiel: Invalidität 75 %																																									
- 25 %	x 1 =	=	25 %																																						
26 - 50 %	x 3 = (25 x 3)	=	75 %																																						
51 - 75 %	x 5 = (25 x 5)	=	125 %																																						
Entschädigung			225 %																																						
Brillenschäden	4. Brillenschäden und Kontaktlinsen	Maximum CHF 1'000.— pro Fall an Reparatur bzw. gleichwertigen Ersatz. Die ersten CHF 700.— voll, ab CHF 701.— bis CHF 1'300.— 50% bis maximal CHF 1'000.—. Sonnenbrillen und Brillenclips sind nicht versichert, ausgenommen solche mit Sehhorrektur.																																							
Haftpflicht	5. Haftpflicht	Höchstversicherungssumme CHF 20 Mio. Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind u.a. Schäden an Sportgeräten aller Art. Bestimmungen siehe Art. 30 bis 39 des Reglements der SVK-STV.																																							



Die VK setzt dies im Frühling um und schliesst mit der Bank Vontobel AG (damals Notenstein La Roche Privatbank AG) ein Anlageberatungs- und mit der Baloise Bank SoBa AG ein Vermögensverwaltungsmandat ab.

Die SVK investiert weitere CHF 200'000.– in die Renovation der Zurlindenvilla und weitere CHF 50'000.– in das Projekt Winterfit. An der Abgeordnetenversammlung des STV wird die Aufnahme des SVKT Frauensportverbandes per 1. Januar 2018 genehmigt. Der Kreis der Versicherten erweitert sich somit erneut.

2018

Bezüglich Kapitalanlagen ein düsteres Jahr, welches geprägt ist von der Angst vor Handelskriegen und politischer Unsicherheit. In der Folge resultiert in den meisten Anlageklassen eine negative Performance, was sich auch in den beiden Portfolios der Sportversicherungskasse deutlich widerspiegelt.

2019

Die SVK feiert ihr 100-Jahr-Jubiläum!

Die wichtigsten Stationen der Sportversicherungskasse

1871	Gründung der «Interkantonalen Hülfskasse für verunglückte Turner» als verbandsunabhängige Institution der Neuenburger Turnerschaft.
1919	Übergang der unabhängigen «Schweizerischen Turnerhülfskasse» an den damaligen Eidgenössischen Turnverein (ETV) mit einem Stiftungsvermögen von CHF 102'500.–. Gründung der «Hülfskasse des Eidgenössischen Turnvereins (Turnerhülfskasse THK)». Der Beitritt zu dieser Institution ist ab 1920 für sämtliche turnenden Mitglieder des ETV, die für Nichtbetriebsunfälle durch keine staatliche oder andere Versicherung gedeckt sind, obligatorisch.
1920	Sitz der damaligen Hülfskasse ist ab 16. April 1920 die auf diesen Zeitpunkt errichtete erste ETV-Geschäftsstelle in Zürich.
1927	Die THK wird auch für die Jugendriegeln obligatorisch erklärt.
1929	Einführung der Heilungskostenversicherung für die der SUVAL nicht unterstellten Turnerinnen und Turner.
1930	Der Sitz des ETV und der Verwaltung der THK wird von Zürich ins «Eigenheim des ETV» nach Aarau verlegt. Einführung der Jahres-Kollektivversicherung für Jugendriegeln. Für die Prämienzahlung massgebend ist der durchschnittliche Turnstundenbesuch.
1934	Einführung der Haftpflichtversicherung.
1944	Die THK wird in eine Genossenschaft umgewandelt. Leitendes Organ ist ab diesem Zeitpunkt der Genossenschaftsrat in Verbindung mit der Verwaltungskommission der THK.
1949	Einführung des uneingeschränkten Versicherungsobligatoriums für die schulentlassenen Turnenden aller Aktivsektionen des ETV. Ohne Bezahlung einer besonderen Prämie werden neu auf freiwilliger Basis auch Brillenschäden, die sich im Turnbetrieb ereignen, übernommen. Der Schweizerische Frauenturnverband (SFTV) beschliesst, die Turnerinnen dem Versicherungsobligatorium bei der THK zu unterstellen. SFTV-Vereinen, die anderweitig einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben, wird eine 10-jährige Übergangsfrist gewährt. Auf ein Begehren des Eidgenössischen Versicherungsamtes betreffend Unterstellung der THK unter die Aufsicht des Bundes werden erste Verhandlungen geführt.
1955	Für die Kollektivversicherung für Jungturnerinnen und Jungturner sind neu die Etatzahlen des ETV massgebend.

1959	Nach Ablauf der 10-jährigen Übergangsfrist wird das Versicherungsobligatorium für sämtliche SFTV-Vereine rechtskräftig.
1960	Das Versicherungsobligatorium gilt auch für die Männerturner. Damit gilt für sämtliche turnende Mitglieder des ETV und des SFTV das Versicherungsobligatorium (Schulentlassene = namentliche Meldung / Jugendliche = Kollektivversicherung ohne Namensmeldung). Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Technischen Komitee des ETV und der THK betreffend Kursversicherung.
1963	Versuchsweise für die Dauer von drei Jahren wird für die schulentlassenen Turnenden anstelle der bisherigen Halbjahres- die Jahresversicherung eingeführt.
1966	Die Jahresversicherung für die Schulentlassenen wird definitiv eingeführt. Die bisher freiwillige Entschädigung von Brillenschäden während des Turnbetriebes ist nun im Reglement verankert.
1969	Jubiläum «50 Jahre Turnerhilfsskasse (THK)».
1970	Das Inkasso der Jahresprämien für Jungturnerinnen und Jungturner erfolgt durch die Verbände. Einführung der obligatorischen Grundprämie (Invalidität, Todesfall, Brillenschäden, Haftpflicht), ohne namentliche Meldung für alle im Bestand des ETV ausgewiesenen schulentlassenen turnenden Mitglieder. Die namentliche Versicherung für Heilungskosten und/oder Taggeld ist freiwillig. Die Jahresprämien für die obligatorische und die freiwillige Versicherung werden durch die Verwaltung der THK direkt bei den Vereinen erhoben. Anstelle des Kalenderjahres gilt als Geschäftsjahr die Periode 1. Mai–30. April.
1974	Sportverbänden, die mit dem ETV einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben (sogenannte assoziierte Verbände), wird ermöglicht, der THK kollektiv beizutreten.
1976	Der Vorschlag der THK, die Heilungskosten (analog der für die Jugend geltenden Regelung) in die obligatorische Kollektivversicherung der schulentlassenen turnenden Mitglieder einzubauen, wird an der Präsidenten- und Präsidentinnenkonferenz des ETV/SFTV abgelehnt.
1981	Die Genossenschaftsversammlung beschliesst, aus Mitteln der ordentlichen Rechnung eine «Reserve für spezielle Fälle sowie zur freien Verfügung der Genossenschaftsversammlung der THK» zu schaffen. Das Startkapital beziffert sich auf 1,5 Mio Franken.

1983	Nach 5-jährigen Verhandlungen wird die ordentliche Rechnung der THK der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungswesen unterstellt.
1984	Einführung des Unfallversicherungsgesetzes (UVG). Die für die THK wichtige Komplementärklausel tritt in Kraft.
1985	Gründung des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Aus THK-ETV wird THK-STV.
1987	Die obligatorischen Grundprämien werden ab 1987 auch für die Schulentlassenen durch die Verbände einkassiert. Im Zuge eines Vernehmlassungsverfahrens bei den STV-Verbänden bezüglich der Notwendigkeit der THK plädieren 90 % der Befragten für eine Beibehaltung der THK nach bisherigen Prinzipien.
1989	Rückkehr zum Kalenderjahr als Geschäftsjahr.
1992	Auch die turnenden Ehrenmitglieder sowie die Kinder des Muki-/Vaki-/Elki-Turnens der STV-Vereine sind der Versicherungspflicht unterstellt. Um das Informationsnetz der THK auszubauen, werden Kontaktpersonen der STV-Verbände für Versicherungsfragen eingesetzt.
1993	Einschluss der Heilungskosten-Zusatzversicherung in die obligatorische Versicherung der schulentlassenen turnenden Mitglieder. Namensänderung: Aus THK-STV wird Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV).
1994	Einzelne Kantone (betreffend Jugend+Sport) sowie Pro Senectute interessieren sich für den Anschluss an die SVK-STV. Die SVK-STV unterbreitet interessante und kostengünstige Angebote. Jubiläum «75 Jahre SVK-STV».
1996	Die SVK stellt dem STV CHF 160'000.– für den Ausbau der Mansarde im Geschäftsstellensitz zur Verfügung.
2002	Das Jubiläumsbuch «Die Eidgenössischen Turnfeste 1832–2002» wird mit CHF 10'000.– unterstützt. Die Obligationen der Swissair werden abgeschrieben.
2003	Der STV führt die STV-Mitgliederkarte ein. Diese gilt auch als Versicherungsausweis für die Sportversicherungskasse.
2004	Ein Grossteil des Finanz-Portefeuilles der SVK wird von der UBS zur Bank La Roche Basel transferiert.
2009	Nationalrat Jürg Stahl reicht eine Motion für die Entlassung der SVK aus der Versicherungsaufsicht ein. Im Ständerat wird die gleiche Motion von Ivo Bischofberger eingereicht.
2010	Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist gefällt: Die SVK wird rückwirkend ab 2007 steuerpflichtig.

2011	Die Übernahme der gesetzlichen Franchise der Krankenkasse entfällt.
2015	Sämtliche Verträge mit externen Sportorganisationen werden gekündigt. Die SVK wird per 31. Dezember 2015 aus der Versicherungsaufsicht entlassen.
2016	Die kollektive Unfallversicherung für im STV aktive Nicht-Mitglieder wird per 1. November 2016 einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft übertragen. Die SVK beteiligt sich an der Renovation der Zurlindenvilla mit CHF 350'000.– und unterstützt das Projekt Winterfit mit CHF 20'000.–. Die Genossenschaftsversammlung stimmt der Integration der «Reserve für spezielle Fälle» in die «ordentliche Rechnung» und somit auch der Auflösung des «Reglements über die Reserve für spezielle Fälle sowie zur freien Verfügung der Genossenschaftsversammlung der SVK-STV» zu.
2017	Die SVK investiert weitere CHF 200'000.– in die Renovation der Zurlindenvilla und weitere CHF 50'000.– in das Projekt Winterfit. Aufnahme des SATUS Schweiz als Partnerverband des STV per 1. Januar 2017.
2018	Aufnahme SVKT Frauensportverband als Partnerverband des STV per 1. Januar 2018. Nahezu durchwegs negative Performance in den Kapitalanlagen.
2019	Jubiläum «100 Jahre Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes».



Schlusswort der Verwalterin SVK-STV

Claudia Steiner

Verwalterin SVK-STV seit 2014

Zu guter Letzt bleibt eines sicher: Die Sportversicherungskasse hat in der Vergangenheit gezeigt, wie wichtig sie für die Turnerinnen und Turner ist. Zwar besteht heute, zumindest im Unfallbereich, ein unvergleichbar besserer Versicherungsschutz seit Einführung der Obligatorischen Unfallversicherung UVG 1984 sowie des Krankenversicherungsgesetzes KVG 1996, als noch die Jahre davor. Trotzdem sind noch längst nicht alle Kosten bei einem Unfall abgedeckt. Die ergänzende Heilungskostendeckung der SVK übernimmt nicht nur den gesetzlichen Selbstbehalt der Krankenkasse, sondern unter anderem auch Alternativ- und Komplementärbehandlungen, für welche keine anderweitige Versicherung aufkommt. Das versicherte Invaliditätskapital mit einer Progression von 350 % brachte schon manchem Versicherten nach schwerem Schicksalsschlag zumindest finanziell ein wenig Entlastung. Die Deckung der Brillenschäden ist in der heute bestehenden Form absolut top. Auch die Deckung für Haftpflichtfälle wurde laufend den Bedürfnissen der Turnerschaft angepasst und vermag zu überzeugen. Dies alles zu einer marginalen Jahresprämie.

An dieser Stelle bedanke ich mich herzlich bei den Vorgängern, welche Grossartiges erschaffen und geleistet haben, und ihr Ziel, den Schutz der Turnerinnen und Turner, auch in schwierigen Zeiten nicht aus den Augen verloren, sondern weiter für ihre Vision gekämpft und allen Widerigkeiten getrotzt haben. Vielen Dank auch dem Genossenschaftsrat für das Vertrauen, der Verwaltungskommission für ihren Einsatz und den Mitarbeiterinnen der Verwaltung, welche stets für die Anliegen der STV-Mitglieder da sind. Ohne all deren Herzblut, wäre der Betrieb der Sportversicherungskasse unmöglich.

Ich kann mich den Worten meines Vorgängers, Paul Zimmermann, anlässlich des 75-Jahre-Jubiläums nur anschliessen: «Sorgen wir dafür, dieses soziale Gemeinschaftswerk stets stark, gesund und leistungsfähig zu erhalten.»

Die Verwaltung setzt jedenfalls alles daran und freut sich, die Turnerschaft auch in Zukunft unterstützen zu können.

Februar 2019

**Genossenschaftsrat
SVK-STV 2019**



Erwin Grossenbacher
Präsident



Eliane Giovanola
Vizepräsidentin



Felix Mangold
Mitglied



Regina Beeler
Mitglied



Fabio Corti
Mitglied



Hanspeter Jud
Mitglied



Roland Schenk
Mitglied

Verwaltungskommission

SVK-STV 2019



Brigitte Häni
Präsidentin



Roger Niederhäuser
Vizepräsident



Felix Mangold
Vertreter des GR



Claudia Steiner
Verwalterin



Markus Wyser
Mitglied



Christian Blaser
Mitglied



Doris Russi
Mitglied

Verwaltung
SVK-STV 2019



Claudia Steiner
Verwalterin



Andrea Hofer
Sachbearbeiterin



Eveline Zumsteg
Sachbearbeiterin

Statuten und Reglemente der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV)

		Statuten Inkrafttreten	Reglement Inkrafttreten
Vorlage des Zentralkomitees an die AV 1918	1. Statuten	1919	
AV vom 11./12. Oktober 1919 in Vevey	1. Reglement		1. Januar 1920
AV vom 18./19. Oktober 1924 in Glarus	Totalrevision		1. Januar 1925
AV vom 19./20. Oktober 1929 in Olten	Totalrevision		1. Januar 1930
AV vom 17./18. Oktober 1936 in Fribourg	Totalrevision		1. Januar 1937
AV vom 15. Oktober 1944 in Luzern	Totalrevision	1. Januar 1945	1. Januar 1945
GV vom 24. Oktober 1948 in Herisau	Totalrevision		1. Januar 1949
GV vom 18. Oktober 1959 in Luzern	Teilrevision Totalrevision	1. Januar 1960	1. Januar 1960
GV vom 17. Oktober 1965 in Zürich	Teilrevision	1. Januar 1966	1. Januar 1966
GV vom 19. Oktober 1969 in Bern	Totalrevision	1. Mai 1970	1. Mai 1970
GV vom 21. Oktober 1973 in Montreux	Teilrevision	1. Mai 1974	1. Mai 1974
GV vom 16. Oktober 1983 in Weinfelden	Totalrevision	1. Mai 1984	1. Mai 1984
GV vom 18. Oktober 1986 in Chiasso	Teilrevision	1. Mai 1987	1. Mai 1987
GV vom 15. Oktober 1988 in Schaffhausen	Totalrevision	1. Mai 1989	1. Mai 1989
GV vom 19. Oktober 1991 in Luzern	Teilrevision	1. Januar 1992	1. Januar 1992
GV vom 23. Oktober 1993 in Bassecourt	Totalrevision	1. Januar 1994	1. Januar 1994
GV vom 26. Oktober 1996 in Montreux	Teilrevision	1. Januar 1997	
GV vom 16. Oktober 1999 in Brig	Totalrevision	1. Januar 2000	1. Januar 2000
GV vom 20. Oktober 2001 in Altdorf	Teilrevision		1. Januar 2002
GV vom 21. Oktober 2006 in Frauenfeld	Totalrevision	1. Januar 2007	1. Januar 2007
GV vom 20. Oktober 2007 in Herisau	Totalrevision	1. Januar 2008	1. Januar 2008
GV vom 25. Oktober 2008 in Bern	Teilrevision		1. Januar 2009
GV vom 23. Oktober 2010 in Lausanne	Teilrevision	1. Januar 2011	1. Januar 2011
GV vom 22. Oktober 2011 in Chiasso	Teilrevision		1. Januar 2012
GV vom 26. Oktober 2013 in Unterwasser	Teilrevision		1. Januar 2014
GV vom 24. Oktober 2015 in Maienfeld	Totalrevision	1. Januar 2016	1. Januar 2016
GV vom 29. Oktober 2016 In Schwyz	Totalrevision	1. November 2016	1. November 2016

Präsiden des Genossenschaftsrates und Mitglieder der Verwaltungskommission seit 1919

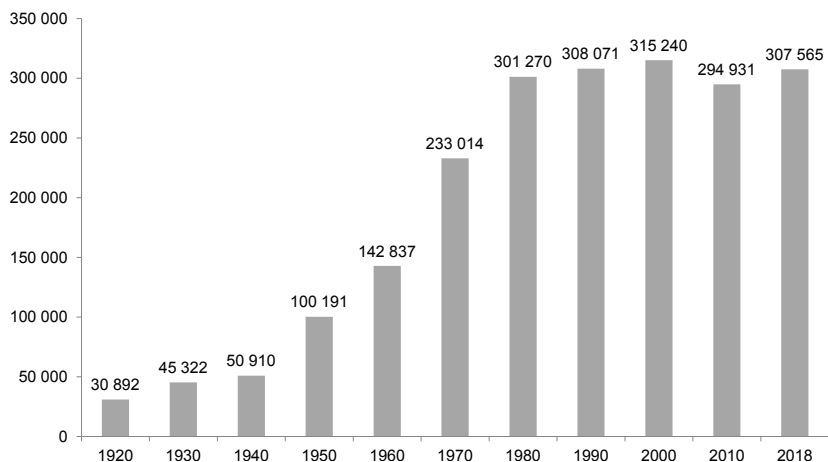
	Präsident ZV/GR	Präsident VK	Vizepräs. VK	Verwalter	Vertreter GR	Mitglied VK
Frischknecht J.O., Zürich	1919–1922					
Dedi Paul, Zürich			1919–1925			1919–1925
Zimmermann Heinrich, Zürich			1926–1943			1919–1943
Kramer Willy, Zürich		1919–1944				1919–1944
Binggeli Bruno, Zürich ab 1930 Aarau				1920–1959		1920–1959
Haug Karl, Schaffhausen	1923–1925					
Kuhn Heinrich, Zürich					1924–1928	1924–1928
Darbre Edouard, Môtiers NE	1926–1928					
Bachmann Rudolf		1945–1960				1926–1960
Scheurmann Jakob, Bern	1929–1932					
Schaub August, Basel					1929–1932	1929–1932
Müller Alois, Luzern	1933–1936					
Brunnhöfer August, Aarau					1933–1936	1933–1936
Thoeni Charles, Genève	1937–1940					
Hirt Walter, Brugg					1937	1937
Wyler Edwin, Nidau					1938–1943	1938–1943
Schreiber Albert, Wängi TG	1941–1944					
Gehrig Fridolin, Bern	1952–1955				1944–1951	1944–1951
Gschwend Robert, Berneck SG	1945–1948					
Kienberger Hans, Wohlen AG			1945–1951			1945–1951
Wäber Raymond, Fribourg	1960–1963				1952–1963	1945–1967
Morand Paul, Sion	1949–1951					
Gilli Alex, Luzern			1952–1962			1952–1962
Felber Karl, Aarau						1952–1970
Keller Hans E., Pratteln BL	1956–1959					
Zimmermann Paul, Aarau				1960–1994	1983–1985	1960–1994
Wildberger Jean, Zürich		1961–1970				1961–1970
Vetterli Willi, St. Gallen	1964–1967				1964–1967	1964–1967
Scheller Verena, Basel						1964–1973 *
Rosset Christian, Aarau						1967–1968
Schärer René, Basel	1968–1973				1968–1970	1968–1970
Chablotz Pierre, La Tour-de-Peilz	1974–1979				1971–1979	1968–1988

	Präsident ZV/GR	Präsident VK	Vizepräs. VK	Verwalter	Vertreter GR	Mitglied VK
Ziegler Jules, Thalwil						1971–1979
Grand Ernest, Visp		1971–1988				1971–1988
Frischknecht Hans		1989–1994	1985–1988	1995–2001		1971–2001
Morgenthaler Elisabeth, Ursenbach						1974–1977 *
Niggli Eva, Aarau						1978–1982 *
Hess Hans, Lengnau bei Biel	1980–1985					
Frei Paul, Frauenfeld					1980–1982	1980–1988
Fetz Susanne, Seltisberg						1983–1985 *
Elsener-Canepa Rita, Zug	1986–1991				1986–1991	1986–1991
Wenk Hans, Romanel-sur-Lausanne			1989–2001			1989–2001
Wiesendanger Ernst, Rickenbach-Attikon			2002–2008			1989–2008
Prohl Ute, Adligenswil						1990–1993
Engelmann Paul, Kradolf	1992–2000 2004–2005					
Kammermann André, Bassecourt						1992–2008
Stolz August Dr. iur., Oberbüren		1995–2015			1992–2002	1992–2015
Boog Lilo, Luzern						1994–2011
Bürgi Peter, Lyss						1995–2013
Unternährer Beat, Unterentfelden	2001–2003					
Häni Brigitte, Bütigen		seit 2015		2002–2014		2002–2014 seit 2015
Wagner Reinhard, Winterthur					2003–2008	2003–2008
Locatelli Mirko, Biasca			2009–2010			2003–2010
Tschopp Hanspeter, Ziefen	2006–2013					
Grossenbacher Erwin, Neuenkirch	seit 2014		2010–2013		2009–2013	2009–2013
Raemy Daniel, Thun		2015 (a.i.)	2014–2017			2009–2017
Niederhäuser Roger, Beringen			seit 2018			seit 2009
Wyser Markus, Meggen						seit 2012
Blaser Christian, Diegten						seit 2012
Mangold Felix, Seltisberg					seit 2014	seit 2014
Steiner Claudia, Aarau				seit 2014		seit 2014
Russi Doris, Naters						seit 2018

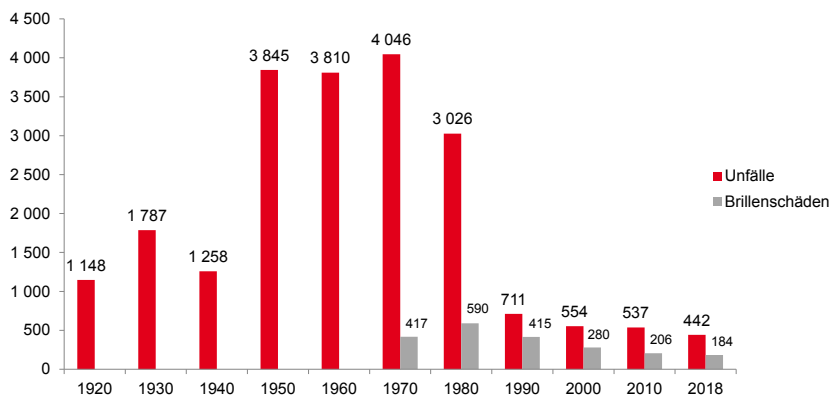
* Vertreterin SFTV

Statistiken

Anzahl Versicherte seit der Gründung 1919



Anzahl gemeldete Unfälle und Brillenschäden



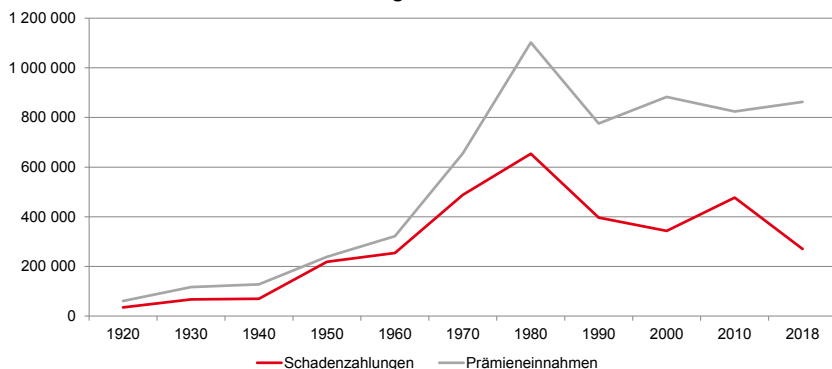
1966: Einführung Brillenversicherung

1984: UVG-Inkraftsetzung, Inkrafttreten der Komplementärklausel

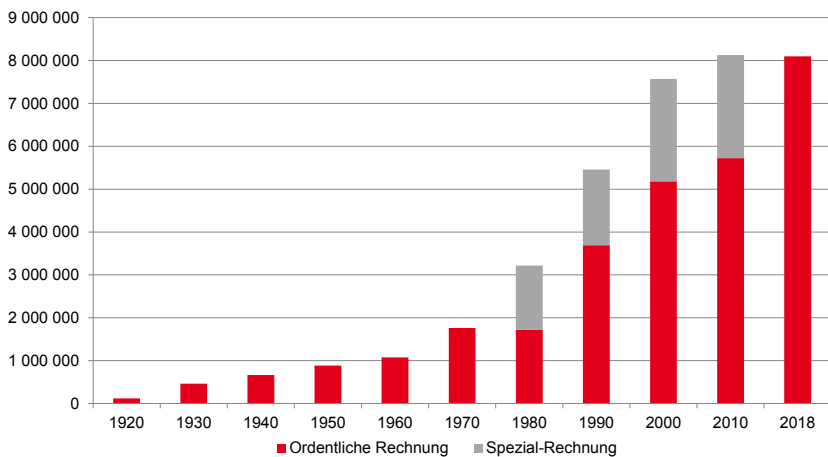
1987: Reduktion der Jahresprämie für Jugendliche von CHF 3.50 auf CHF 2.50

1996: KVG-Inkraftsetzung

Entwicklung der Prämieinnahmen und Schadenzahlungen seit der Gründung im Jahre 1919



Entwicklung des Vermögens seit der Gründung im Jahre 1919



Entwicklung des Tarifes seit der Gründung im Jahre 1919 (in CHF)

Jahr	Heilungskosten seit 1949 subsidiär	Zahn in Ergänzung	Brillenschäden und Kontaktlinsen	Todesfall	Invalidität	Haftpflicht	Taggeld (vor 1925 Lohnausfall- entschädigung)
	Maximum	Maximum	Maximum	Maximum	Versicherungs- summe	Höchstversi- cherungs- summe	
1920	Jugendliche 2.–/Tag max. 90 Tage	150.–	–	4'000.– (Extraprämie)	5'000.– (Extraprämie)	–	1.00-4.00/Tag max. 90 Tage
1925	Jugendliche 2.– /Tag max. 120 Tage	150.–	–	4'000.–	5'000.–	–	1.00-4.00/Tag max. 120 Tage
1930	Ti/Tu 3.50/Tag Jugendliche 400.–/Fall	150.–	–	5'000.–	10'000.–	–	1.25-5.50/Tag max. 120 Tage
1934	Ti/Tu 3.50/Tag Jugendliche 400.–/Fall	150.–	–	5'000.–	10'000.–	100'000.–	1.25-5.50/Tag max. 120 Tage
1937	Ti/Tu 3.50/Tag Jugendliche 400.–/Fall	150.–	–	5'000.–	10'000.–	100'000.–	1.25-5.50/Tag max. 120 Tage
1949	600.–	250.–	50.– (50 % bis max. 50.–)	5'000.–	10'000.–	150'000.–	1.50-6.00/Tag max. 120 Tage
1958	1'000.–	400.–	50.– (50 % bis max. 50.–)	5'000.–	10'000.–	150'000.–	1.50-6.00/Tag max. 180 Tage
1960	1'000.–	500.–	50.– (50 % bis max. 50.–)	8'000.–	15'000.–	150'000.–	2.00-6.00/Tag max. 180 Tage
1966	2'000.–	750.–	50.– (50 % bis max. 50.–)	10'000.–	20'000.–	1 Mio.	2.00-6.00/Tag max. 360 Tage
1970	5'000.–	1'500.–	75.– (50 % bis max. 75.–)	15'000.–	30'000.–	1 Mio.	3.00-7.00/Tag max. 720 Tage
1973	10'000.–	2'500.–	100.– (50 % bis max. 100.–)	15'000.–	30'000.–	1 Mio.	4.00-10.00/Tag max. 720 Tage
1982	10'000.–	3'000.–	200.– (50 % bis max. 200.–)	15'000.–	30'000.– (progressiv, max. 225 %)	1 Mio.	4.00-10.00/Tag max. 720 Tage
1987	20'000.–	6'000.–	300.– (bis 100.– voll, dann 50 % bis max. 300.–)	25'000.–	40'000.– (progressiv, max. 225 %)	5 Mio. (SB 100.– zu Lasten SVK)	5.00–10.00/Tag max. 720 Tage

Jahr	Heilungskosten seit 1949 subsidiär	Zahn in Ergänzung	Brillenschäden und Kontaktlinsen	Todesfall	Invalidität	Haftpflcht	Taggeld (vor 1925 Lohnausfall- entschädigung)
	Maximum	Maximum	Maximum	Maximum	Versicherungs- summe	Höchstversi- cherungs- summe	
1989	20'000.–	6'000.–	400.– (bis 200.– voll, dann 50 % bis max. 400.–)	25'000.–	40'000.– (progressiv, max. 225 %)	5 Mio. (SB 100.– zu Lasten SVK)	10.00/Tag max.720 Tage
1994	30'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von 150.–, ab 1996 max. 300.– pro Jahr/Unfall)	8'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von 150.–, ab 1996 max. 300.– pro Jahr/Unfall)	600.– (bis 400.– voll, dann 50 % bis max. 600.–)	30'000.–	50'000.– (progressiv, max. 225 %)	5 Mio. (SB 100.–, ab 1996 1'000.– zu Lasten SVK)	–
1997	30'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 300.– pro Jahr/ Unfall)	8'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 300.– pro Jahr/ Unfall)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	30'000.–	50'000.– (progressiv, max. 225 %)	5 Mio. (SB 1'000.– zu Lasten SVK)	–
2001	30'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 300.– pro Jahr/ Unfall)	8'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 300.– pro Jahr/ Unfall)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	30'000.–	50'000.– (progressiv, max. 225 %)	10 Mio. (SB 1'000.– zu Lasten SVK)	–
2002	30'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 600.– pro Jahr/ Unfall)	8'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 600.– pro Jahr/ Unfall)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	40'000.–	50'000.– (progressiv, max. 350 %)	10 Mio. (SB 1'000.– zu Lasten SVK)	–
2007	30'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 600.– pro Jahr/ Unfall)	8'000.– (Übernahme der gesetzlichen Franchise von max. 600.– pro Jahr/ Unfall)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	40'000.–*	50'000.–* (progressiv, max. 350 %)	10 Mio. (SB 2'000.– zu Lasten SVK)	–

Jahr	Heilungskosten seit 1949 subsidiär	Zahn in Ergänzung	Brillenschäden und Kontaktlinsen	Todesfall	Invalidität	Haftpflicht	Taggeld (vor 1925 Lohnausfall- entschädigung)
	Maximum	Maximum	Maximum	Maximum	Versicherungs- summe	Höchstversi- cherungs- summe	
2011	30'000.– (Übernahme 10 % SB)	8'000.– (Übernahme 10 % SB)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	40'000.–*	50'000.–* (progressiv, max. 350 %)	10 Mio. (SB 2'000.– zu Lasten SVK)	–
2014	30'000.– (Übernahme 10 % SB)	8'000.– (Übernahme 10 % SB)	1'000.– (bis 700.– voll, dann 50 % bis max. 1'000.–)	40'000.–*	50'000.–* (progressiv, max. 350 %)	20 Mio. (SB 2'000.– zu Lasten SVK)	–

*ab 1.1.2009:

Wenn die Todes- und Invaliditäts-Entschädigungen für ein versichertes Ereignis 5 Mio. übersteigen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als 5 Mio. betragen.

Impressum

Herausgeber

Genossenschaft Sportversicherungskasse
des Schweizerischen Turnverbandes
Bahnhofstrasse 38
5000 Aarau

Verfasserinnen

Chantal Brogli
Claudia Steiner

Layout

Corinne Weber, STV

Fotos

Archiv STV
Stephan Boegli
Peter Friedli

Auflage

150 d / 30 f

Nachdruck

Für STV-Vereine und -Mitglieder
unter Quellenangabe gestattet

Druck

Flyerline AG, Altnau

Quellennachweis

- Statuten- und Reglemente der SVK
- Tarife
- Geschäftsberichte
- Protokolle GV, GR, VK

